

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. Dezember 2010

Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
29. 11. 2010	Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung – EA-VO –)	524
	28100 (neu)	
19. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafensordnung	527
	96000	
22. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	529
	21064	
23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	531
	30000	
22. 11. 2010	Berichtigung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes	532
	21031	

Verordnung
über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen
von Natur und Landschaft
(Erschwernisausgleichsverordnung — EA-VO —)

Vom 29. November 2010

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und

des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung

1. aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geltenden Gebote und Verbote,
2. im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
3. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
4. im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG)

wesentlich erschwert ist.

(2) ¹Erschwernisausgleich wird auch gewährt für Grünland in einem gesetzlich geschützten Biotop, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt ist und
2. die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe
 - a) nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG über die Eintragung des Biotops in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG oder
 - b) nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 NELbtBRG

rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung durch eine Anordnung der Naturschutzbehörde wesentlich erschwert ist.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG abzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser,
2. Flächen von weniger als 0,5 ha je bewirtschaftende Person,
3. Flächen gesetzlich geschützter Biotope von weniger als 0,25 ha je bewirtschaftende Person und
4. Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu gewähren ist.

(4) Grünland ist eine dauerhaft mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche, die zur Erhaltung mindestens einmal im Jahr durch Mahd oder Beweidung genutzt wird.

(5) Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** (Punktwerttabelle) zu berechnen. ³Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

(2) Liegt eine Fläche nach § 1 Abs. 2 in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, so ist der höhere Erschwernisausgleich zu gewähren.

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss innerhalb von drei Monaten

1. nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets, des Nationalparks oder des Biosphärenreservats (§ 1 Abs. 1),
2. nach Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis oder, wenn eine solche Bekanntgabe nicht vorliegt, nach Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG, oder
3. nach dem Wegfall eines die Gewährung des Erschwernisausgleichs ausschließenden Grundes

bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Für die Folgejahre muss der Antrag bis zum 15. Mai des Kalenderjahres eingegangen sein, für das Erschwernisausgleich beantragt wird.

(3) Wenn der Erschwernisausgleich auch aus Mitteln der Europäischen Union (Artikel 36 Buchst. a Ziffer iii und Artikel 38 der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des

ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER], ABl. EU Nr. L 277 S. 1, ABl. EU 2008 Nr. L 67 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung [EG] Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009, ABl. EU Nr. L 144 S. 3, in der jeweils geltenden Fassung) finanziert wird, gelten vorrangig die Vorschriften, die für die Gewährung von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Artikel 36 Buchst. a Ziffer iii und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit den zur Durchführung jener Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union anzuwenden sind, insbesondere in Bezug auf eine später ablaufende Antragsfrist und eine damit zusammenhängende verringerte Gewährung, auf eine sonstige verringerte Gewährung sowie auf Aufhebungen von Gewährungen und darauf beruhende Rückzahlungsverpflichtungen.

(4) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die der für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 360/2010 der Kommission vom 27. April 2010 (ABl. EU Nr. L 106 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer vorliegen. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen erforderlich ist, darf die für die Gewährung und Auszahlung der Direkt-

zahlungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die für den Erschwernisausgleich relevant sind und die der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer vorliegen. ³Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Zugänglichkeit der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Gewährung der Direktzahlungen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Hannover, den 29. November 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Sander

Punkwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Spalte		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
Zeile													
	Erschwernis → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zwei Mal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	
		Punktwerte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punktwerte beim Zusammentreffen von Erschwernissen									Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung	8	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	2										
e1	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2*)										
e2	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0										
f	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	19		4									
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	17		3	0								
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	25		5	0	0							
j	Mahd max. zwei Mal je Jahr	20		0	0	0	0						
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	13		0	0	0	0	0					
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	11		2	0	0	0	3	3				
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5			
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3		
o	Mahd — einseitig, — von innen nach außen oder — 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite	4		3	4	4	4	4	4	4	4	4	
Summe der Punkte aller Erschwernisse:													
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)													
Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert bis zum 1,5fachen erhöht werden.													

*) Der Punktwert in Spalte A2/Zeile e1 gilt nicht, soweit es sich um erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete oder Standorte mit hohem Grundwasserstand handelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse in der Spalte „Erschwernisse“ (Zeilen a bis o) markieren.
2. Für die markierten Erschwernisse a bis e2 wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.
3. Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis o wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis N) abgelesen und in die Spalte X übertragen.
4. Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Hafensicherheitsverordnung*)**

Vom 19. November 2010

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hafensicherheitsverordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. gefährliche Güter:

gefährliche Güter im Sinne

a) der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139), und

b) der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139),

in der jeweils geltenden Fassung;“.

b) In Nummer 10 werden die Worte „§ 161 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Worte „§ 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. umweltschädliche Güter

a) Rohöle und Mineralölerzeugnisse gemäß Anlage I,

b) flüssige Schadstoffe gemäß Anlage II und

c) Schadstoffe gemäß Anlage III

des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den See- und in den Binnenhäfen:

die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hafenbehörde kann zulassen, dass eine Person, die die nach Absatz 2 erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt, ein Schiff, das nach bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften ohne Zulassung eingesetzt werden darf, zu ausschließlich gewerblichen Zwecken innerhalb des Hafens führt, wenn die Person

a) ausreichende Kenntnisse der Fahrregeln und der örtlichen Verhältnisse,

b) ein ausreichendes Seh-, Hör- und Farbunterscheidungsvermögen und

c) eine Fahrtzeit von mindestens 12 Monaten im Decksdienst auf Schiffen während der letzten 5 Jahre

nachweist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

3. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Für ein Seeschiff sind bei der Anmeldung der genaue Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen und bei der Abmeldung der Zeitpunkt des Verlassens des Hafens anzugeben.

³Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines jeden Schiffes hat sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festmachen, Kennzeichnung, Zugang zum Schiff“.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat unmittelbar nach dem Festmachen bis zum Ablegen einen Zugang für Personen zum Schiff zu schaffen, soweit nicht die Betreiberin oder der Betreiber der Hafenanlage dazu verpflichtet ist. ²Zugänge müssen so beschaffen und gesichert sein, dass sie dem aktuellen Stand der Sicherheit und Technik entsprechen; die Einhaltung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehr ist ausreichend.

(5) Sind mehrere Schiffe nebeneinander festgemacht, so müssen die Schiffsführerinnen und Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Schiffe dulden, dass nach Absatz 4 Zugänge geschaffen werden und ihre Schiffe überquert werden.“

5. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für wassergefährdende Stoffe, gefährliche Güter und umweltschädliche Güter“.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und umweltschädlicher Güter“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gefährlicher“ die Worte „oder umweltschädlicher“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Güter“ die Worte „und der umweltschädlichen Güter“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Einbringen gefährlicher oder umweltschädlicher Güter in einen Seehafen mit einem Seeschiff muss die Meldung neben den Angaben nach Absatz 1 die folgenden weiteren Angaben enthalten:

1. Name der meldenden Person,

2. Zahl der an Bord befindlichen Personen,

3. Kategorie des Schiffes nach dem INF-Code,

4. Aufbewahrungsort der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter an Bord, Verpackungsart und -gruppe,

5. Art der Beförderungseinheit und deren Identifikationsnummer, falls gefährliche oder umweltschädliche Güter nicht in fest eingebauten Tanks befördert werden,

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57).

6. Lade- und Löschhafen der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter,
 7. Name und Kommunikationsverbindung, unter denen detaillierte Informationen über die gefährlichen Güter und die umweltschädlichen Güter erhältlich sind,
 8. Vorhandensein einer detaillierten Liste und eines Stauplans der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter,
 9. die Menge an als vorhergehende Ladung beförderter Massengüter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, soweit die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
 10. Merkmale und geschätzte Menge des Bunkertreibstoffes für Schiffe, die mehr als 5 000 Tonnen Bunkertreibstoff mitführen.“
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Güter“ die Worte „und umweltschädlichen Güter“ eingefügt.
7. In § 20 werden nach dem Wort „Gütern“ die Worte „und umweltschädlichen Gütern“ und nach dem Wort „Güter“ die Worte „und umweltschädlicher Güter“ eingefügt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 für das Seeschiff

 - a) bei der Anmeldung nicht den genauen Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen oder
 - b) bei der Abmeldung nicht den Zeitpunkt des Verlassens des Hafens angibt.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden Nummern 11 bis 16.
 - cc) Es werden die folgenden neuen Nummern 17 bis 19 eingefügt:

„17. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 einen Zugang für Personen zum Schiff nicht schafft,

18. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass Zugänge zum Schiff so beschaffen und gesichert sind, dass sie dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen,

19. entgegen § 10 Abs. 5 die Schaffung eines Zugangs oder das Überqueren des Schiffes nicht duldet.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 16 bis 23 werden Nummern 20 bis 27.
 - ee) Es wird die folgende neue Nummer 28 eingefügt:

„28. einen wassergefährdenden Stoff nach § 18 Abs. 2 über eine Schlauchverbindung aus einem Straßenfahrzeug auf ein Schiff oder von einem Schiff in ein Straßenfahrzeug transportiert, ohne dies rechtzeitig vorher angezeigt zu haben.“
 - ff) Die bisherigen Nummern 24 bis 35 werden Nummern 29 bis 40.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 oder 3 bezeichneten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wenn die Zuwiderhandlung“.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
 - cc) Der Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. nach § 17 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung
in Gesundheitsfachberufen

Vom 22. November 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Familienhebamme, Familienentbindungspfleger.“
2. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Übergangsvorschrift

(1) Hebammen und Entbindungspfleger, die vor dem 1. Januar 2010 eine Qualifizierungsmaßnahme zur Familienhebamme oder zum Familienentbindungspfleger mit einem Umfang von mindestens 170 Unterrichtsstunden begonnen haben, erhalten auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Nr. 11, wenn sie

1. die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben,
2. mindestens ein Jahr lang als Familienhebamme oder Familienentbindungspfleger tätig gewesen sind und
3. vor dem 1. Januar 2015 eine verkürzte Weiterbildung (Absatz 2) mit einer staatlichen Prüfung (Absatz 3) abgeschlossen haben.

(2) ¹Die verkürzte Weiterbildung ist an einer niedersächsischen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren. ²Sie muss 230 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten umfassen:

1. Psychosoziale Kompetenz (mindestens 48 Unterrichtsstunden)
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Beratungskompetenz,
 - b) motivationales Interview,
 - c) Aggressionsbewältigung,
 - d) Ressourcen-Orientierung,
 - e) lösungsorientierte Beratung,
 - f) professionelle Distanz,
 - g) Selbstpräsentation.
2. Gesundheitsförderung, Work-Life-Balance und Stressbewältigung (mindestens 32 Unterrichtsstunden)
3. Entwicklung des Kindes (mindestens 32 Unterrichtsstunden)
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) emotionale und somatische Entwicklung des Kindes,
 - b) Ernährung,
 - c) chronische Krankheiten,
 - d) Betreuung von „Schreibabies“.

4. Strukturelle und rechtliche Aspekte der Tätigkeit als Familienhebamme oder Familienentbindungspfleger (mindestens 32 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Berufsbild der Familienhebamme und des Familienentbindungspflegers,
- b) fallbezogene Netzwerkarbeit,
- c) Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern,
- d) Schweigepflicht.

5. Probleme der Eltern (mindestens 32 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Betreuung psychisch kranker Eltern,
- b) Sucht und Missbrauch von Noxen,
- c) zielgruppenspezifisches Arbeiten,
- d) häusliche Gewalt.

6. Qualitätsmanagement (mindestens 24 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) standardisierte Dokumentation,
- b) Problem- und Zielanalyse,
- c) standardisierte Fallbeschreibung,
- d) Präsentation.

(3) Für die staatliche Prüfung gelten die §§ 5 bis 14 entsprechend.“

3. Der Anlage 1 wird der folgende Abschnitt K angefügt:

„K. Familienhebamme, Familienentbindungspfleger

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung zur Familienhebamme und zum Familienentbindungspfleger erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, Mütter, Väter und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen, Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 400 Stunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine Kenntnisse (100 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Schwangerenbetreuung,
- b) Risikoschwangerschaft,
- c) Pränataldiagnostik,
- d) Geburtshilfe,
- e) Wochenbettbetreuung.

- 3.1.2 Managementkompetenz
Hierzu zählen insbesondere:
- Qualitätssicherung und Evaluation,
 - Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement,
 - Selbstreflexion,
 - Informationsmanagement,
 - Präsentation.
- 3.1.3 Betriebsorganisation
Hierzu zählen insbesondere:
- betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
 - Budgetkontrolle,
 - Wirtschaftlichkeit,
 - Berichts- und Dokumentationsformen,
 - Bedarfsorientierung.
- 3.1.4 Rechtsgrundlagen
Hierzu zählen insbesondere:
- System der Rechtsordnung,
 - Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
 - Strafrecht,
 - Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
 - Sozialrecht,
 - Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht,
 - Betreuungsrecht,
 - Gesundheitsrecht,
 - Datenschutzrecht,
 - Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht.
- 3.2 Fachliche Kenntnisse (140 Unterrichtsstunden)
- 3.2.1 Grundlagen der Tätigkeit
Hierzu zählen insbesondere:
- Berufsbild „Familienhebamme und Familienentbindungspfleger“,
 - berufsbezogene Ethik,
 - Koordinationsfunktion der Familienhebamme und des Familienentbindungspflegers,
 - professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied),
 - Handlungsperspektiven,
 - Kriterien für Entscheidungsfindungen,
 - Methoden der Stressbewältigung,
 - Stillförderung und Nahrungsaufbau,
 - psychiatrische Krankheitsbilder,
 - professioneller Umgang mit psychisch kranken Menschen,
 - Geschlechtskrankheiten.
- 3.2.2 Das Kind im 1. Lebensjahr im familiären Umfeld
Hierzu zählen insbesondere:
- Entwicklung des Kindes,
 - Erkennen von Gedeihstörungen und von Erkrankungen des Kindes,
 - geistige und seelische Entwicklung des Kindes,

- Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind,
 - Förderung des Umgangs mit dem Kind,
 - Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt),
 - Familienstrukturen, Veränderungen von Familienstrukturen und deren Auswirkungen,
 - Leben mit einem behinderten oder kranken Kind.
- 3.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse (160 Unterrichtsstunden)
- 3.3.1 Psychosoziale und sozialpädagogische Kenntnisse
Hierzu zählen insbesondere:
- Grundkenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - grundlegende Konzepte sozialer Arbeit,
 - Systeme sozialer Unterstützung,
 - Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung,
 - Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung,
 - Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien,
 - systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien,
 - multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz,
 - Verlusterlebnisse und Trauerarbeit,
 - Betreuung von Familien in besonderen Belastungssituationen,
 - interkulturelle Kompetenz,
 - häusliche Gewalt.
- 3.3.2 Gesundheitsförderung, Public Health
Hierzu zählen insbesondere:
- internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards,
 - Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften,
 - Aufbau des deutschen Gesundheitswesens.

4. Praktische Weiterbildung

Frühestens nach Ableistung von 100 Unterrichtsstunden sind während der Weiterbildung mindestens fünf Betreuungen von Familien durchzuführen. Diese sind nach von der Weiterbildungsstätte vorgegebenen Mustern (standardisierte Falldokumentation) zu dokumentieren.

5. Facharbeit

In der Facharbeit sind der Verlauf und das Ergebnis einer Betreuung der Familienhebamme oder des Familienentbindungspflegers einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Özkan

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung**

Vom 23. November 2010

Aufgrund

des § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), und

des § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 514),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Kammern für Baulandsachen

Das Landgericht Hannover ist für die Bezirke aller Landgerichte zuständig für Rechtsstreitigkeiten nach § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuchs.“

2. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Führen des Schiffsbauregisters gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Landgericht Göttingen für die Landgerichtsbezirke Göttingen, Stade und Verden (Aller).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Jeweils eine Strafvollstreckungskammer

1. des Landgerichts Oldenburg (Oldenburg) hat ihren Sitz in Vechta,

2. des Landgerichts Lüneburg hat ihren Sitz in Celle,

3. des Landgerichts Osnabrück hat ihren Sitz in Lingen (Ems),

4. des Landgerichts Hannover hat ihren Sitz in Bückeburg.

²Eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen hat ihren Sitz in Stade und eine weitere Strafvollstreckungskammer dieses Gerichts hat ihren Sitz in Nienburg (Weser).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2010

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

B e r i c h t i g u n g
des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) wird wie folgt berichtigt:

Es wird die als **Anlage** beigefügte Anlage (zu § 18 Abs. 2 Satz 2) angefügt.

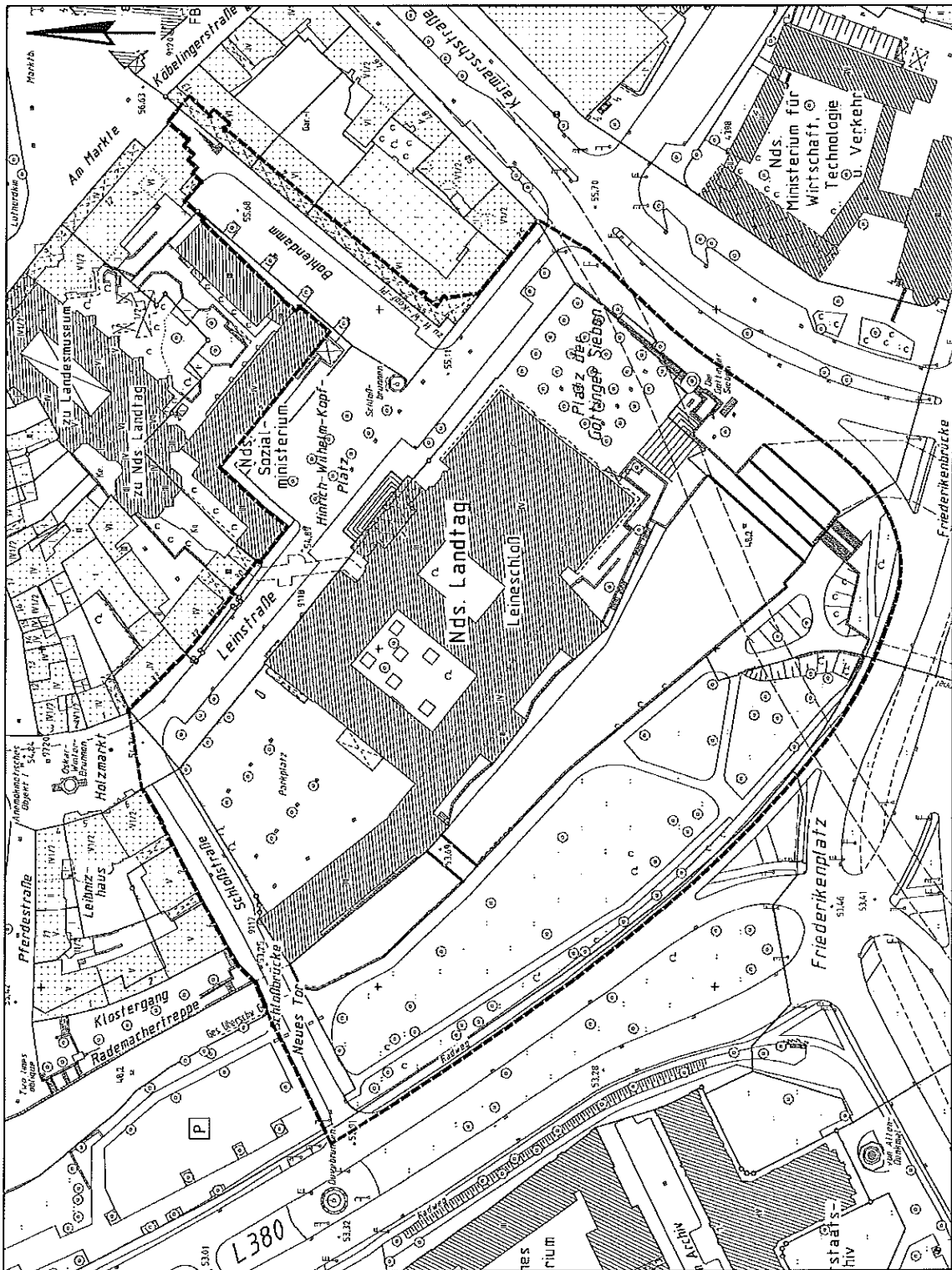
Hannover, den 22. November 2010

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Auftrage

B r u n s

Präsident des Landespräsidiums für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz



----- Abgrenzung des befriedeten Bezirks

Stadtkarte 1:1000
© Landeshauptstadt Hannover
Geoinformation
(Verkleinerung auf 1:1500)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten